

<p align="center">Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Köln vom 10.07.2012</p>	<p align="center">Neufassung der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Köln (Stand 29.4.2015)</p>
<p>Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 28.06.2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023; GV. NRW. S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII. in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), und der §§ 6, 9 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S.462) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – die folgende Satzung beschlossen:</p>	
<p align="center">§ 1 Begriffsbestimmung und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Köln sind sozialpädagogische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die der Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung von Kindern dienen. 2. Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützen die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages (§ 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz - KiBiz). 3. Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den nachfolgenden Regelungen. 4. In städtischen Kindertageseinrichtungen werden Kinder der verschiedensten Altersstufen regelmäßig ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut. 5. Aus der Anlage zu § 19 KiBiz ergibt sich die Möglichkeit einer Betreuung in folgenden Gruppenformen: 	<p align="center">§ 1 Begriffsbestimmung und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Köln sind sozialpädagogische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern dienen. 2. Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Die Familie ist der erste und bleibt ein wichtiger Lern- und Bildungsort des Kindes. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes. Ziel ist es, jedes Kind individuell zu fördern. 3. Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den nachfolgenden Regelungen. 4. In städtischen Kindertageseinrichtungen werden Kinder (gemäß § 24 SGB VIII) von 1 Jahr bis zum Beginn der Schulpflicht regelmäßig ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut.

<ol style="list-style-type: none"> 6. Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung 7. Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren 8. Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter 	
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen sind in einer gesonderten Aufnahmeordnung der Stadt Köln geregelt. 2. Bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) den Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Der entsprechende Nachweis ist von den Personensorgeberechtigten der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzulegen. 3. Bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung wird zur Erfüllung der Belehrungspflicht gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes - IfSG- den Personensorgeberechtigten durch die Leitung der Einrichtung ein Merkblatt vom Gesundheitsamt ausgehändigt. 4. Der Besuch der städtischen Kindertageseinrichtung erfolgt aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses. 	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen sind in einer gesonderten Handlungsanweisung der Stadt Köln geregelt. 2. Bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) den Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Der entsprechende Nachweis ist von den Personensorgeberechtigten der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzulegen. 3. Der Besuch der städtischen Kindertageseinrichtung erfolgt aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden (siehe auch § 19 Abs. 3 KiBiz).
2. Die Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz nennt die folgenden wöchentlichen Betreuungszeiten:
25 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
3. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie legt auf der Grundlage der durch die Betreuungsverträge gebuchten Betreuungszeiten, unter Berücksichtigung des Kindeswohles und nach Anhörung des Elternrates bedarfsgerechte Öffnungszeiten in den städtischen Kindertageseinrichtungen fest.
4. Die festgelegte Wochenöffnungszeit gilt jeweils für das Kindergartenjahr.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden (siehe auch § 19 Abs. 3 KiBiz).
2. Die Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz nennt die folgenden wöchentlichen Betreuungszeiten:
 - 25 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
 - 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
 - 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
3. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie legt auf der Grundlage der durch die Betreuungsverträge gebuchten Betreuungszeiten, unter Berücksichtigung des Kindeswohles und nach Anhörung des Elternbeirates bedarfsgerechte Öffnungszeiten in den städtischen Kindertageseinrichtungen fest.
4. Die festgelegte Wochenöffnungszeit von max. 45 Std. im Rahmen von Kibiz gilt jeweils für das Kindergartenjahr.

§ 4 Schließungszeiten

1. Die Kindertageseinrichtungen bleiben bis zu 4 Wochen im Jahr geschlossen.
2. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung des Elternrates durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie festgesetzt. Darüber hinaus können die Kindertageseinrichtungen auch aus wichtigem Grund (ansteckende Krankheiten, Krankheiten des Personals, Renovierung usw.) geschlossen werden.

§ 4 Schließungszeiten

1. Die Anzahl der jährlichen Schließtage (ohne Samstage, Sonn- und Feiertage) soll zwanzig und darf dreißig Öffnungstage nicht überschreiten.
2. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie festgesetzt. Darüber hinaus können die Kindertageseinrichtungen auch aus wichtigem Grund (ansteckende Krankheiten, Personalengpass und dadurch nicht zu gewährleistende Aufsichtspflicht, Renovierung usw.) ganz oder teilweise geschlossen werden.
3. Festgelegte Schließungszeit: Zwischen Weihnachten und Neujahr; mindestens 10 Tage in den Sommerferien.

§ 5 Betreuungszeiten

1. Der regelmäßige Besuch der Kindertageseinrichtung ist Voraussetzung dafür, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt werden kann.
2. Die tägliche Betreuungszeit der Kinder sollte mindestens 4 Stunden umfassen. Für den Erfolg des Auftrages der Kindertageseinrichtung, für soziales Lernen und Teilhabe am Gruppengeschehen ist die kontinuierliche Anwesenheit und Auseinandersetzung mit der Gruppe unbedingt notwendig.

§ 5 Betreuungszeiten

1. Der regelmäßige Besuch der Kindertageseinrichtung ist Voraussetzung dafür, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt werden kann.
2. Die tägliche Betreuungszeit der Kinder sollte mindestens 4 Stunden umfassen. Für den Erfolg des Auftrages der Kindertageseinrichtung, für soziales Lernen und Teilhabe am Gruppengeschehen ist die kontinuierliche Anwesenheit und Auseinandersetzung mit der Gruppe unbedingt notwendig.
3. Die Betreuungszeit eines Kindes kann reduziert werden, wenn dessen Kindeswohl oder das anderer Kinder ansonsten gefährdet ist.
4. Jede städtische Kindertageseinrichtung legt in Abstimmung mit dem Elternbeirat Kernzeiten zur Sicherung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages fest.

§ 8 Haftung

1. Die Kinder sollen die Kindertageseinrichtung in spielgerechter Kleidung besuchen.
2. Es bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Leitung der Kindertageseinrichtung
 - 2.1 Geld und Spielzeug in die Kindertageseinrichtung mitzubringen;
 - 2.2 Fahrräder, Dreiräder, Roller, Go-Karts, Rollschuhe u.ä. auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung zu benutzen oder abzustellen
3. Die Stadt Köln haftet für Personen- und Sachschäden nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Aufsichtspersonals. Weitergehende gesetzliche Haftungsausschlüsse bleiben unberücksichtigt.

§ 8 Haftung

1. Die Kinder sollen die Kindertageseinrichtung in spielgerechter Kleidung besuchen.
2. Es bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Leitung der Kindertageseinrichtung
 - a. Geld und Spielzeug in die Kindertageseinrichtung mitzubringen.
 - b. Fahrräder, Dreiräder, Roller, Go-Karts, Rollschuhe o.ä. auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung zu benutzen oder abzustellen.
3. Die Haftung der Stadt Köln für den Verlust von Geld- und Wertsachen sowie nicht spielgerechter Kleidung und ohne Erlaubnis mitgebrachter Sachen ist ausgeschlossen.
4. Die Stadt Köln haftet für Personen- und Sachschäden nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Aufsichtspersonals. Weitergehende gesetzliche Haftungsausschlüsse bleiben unberührt.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

1. Die Erkrankung eines Kindes muss der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitgeteilt werden.
2. Kranke Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Bei Verdacht auf Krankheit, kann die Leitung der Kindertageseinrichtung das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen.
3. Ist das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, kann die Leitung der Kindertageseinrichtung die Wiederaufnahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig machen.
4. Bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit in der Familie oder im Haus sind die Personensorgeberechtigten nach Kenntniserlangung verpflichtet, die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

1. Die Erkrankung eines Kindes muss der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitgeteilt werden.
2. Kranke Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Bei Verdacht auf Krankheit, kann die Leitung der Kindertageseinrichtung das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen.
3. Ist das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, kann die Leitung der Kindertageseinrichtung die Wiederaufnahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig machen.
4. Bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit in der Familie oder im Haus sind die Personensorgeberechtigten nach Kenntniserlangung verpflichtet, die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
5. Medikamente werden in städtischen Kindertageseinrichtungen nicht verabreicht, ausgenommen sind Medikamente, welche aufgrund einer chronischen Krankheit eingenommen werden müssen und die Einnahme der Medikamente während der Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung aus ärztlicher Sicht notwendig ist.

§ 10 Versicherungen

Alle Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 2 Abs.1, Nr. 8a SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung) gegen Unfall versichert:

1. auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Kindertageseinrichtung,
2. während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb ihres Grundstückes (Besichtigungen, Fahrten, Feste und dergleichen).

§ 10 Versicherungen

1. Alle Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 2 Abs.1, Nr. 8a SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung) gegen Unfall versichert:
 - a. auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Kindertageseinrichtung,
 - b. während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb ihres Grundstückes (Besichtigungen, Fahrten, Feste und dergleichen).
2. Während der Teilnahme an Angeboten/ Veranstaltungen von Familienzentren (§ 16 Kibiz) sind Kinder und Eltern nicht über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert, sondern über ihre gesetzliche oder private

	<p>Krankenkasse. Ausgenommen sind Sprachfördermaßnahmen für Kinder, welche noch keinen Kindergarten besuchen (§ 16 Abs.1 Nr. 4 Kibiz).</p>
	<p style="text-align: center;">§ 12 Datenschutz</p> <p>Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 12 (2) Kibiz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 15.12.2010 außer Kraft.</p> <p>Vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 10.07.2012 außer Kraft.</p> <p>Vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.</p>
<p>(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)</p> <p>Köln, den 10.07.2012 Der Oberbürgermeister</p> <p>- ABI StK 2012, S. 668</p>	